

3. RadKONGRESS Baden-Württemberg 2025

Heidelberg, 10.10.2025

Anwendung der neuen Rechtslage

Stadt Lahr: Straßenverkehrsbehörde – Planung und Anordnung als Tandem

GEHWEGPARKEN

- Auslöser: Teilnahme an Fußverkehrs-Checks 2016, Vorarbeit zum signalisierten Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber durch die StVO-Novelle und den Erlass zur Überwachung und Sanktionierung im ruhenden Verkehr aus dem Jahr 2020
- Bis zum 31.12.2019 galt eine Duldung des Gehwegparkens bis 1,20 m Restbreite.
- Ausarbeitung eines Konzepts für die Gesamtstadt nach folgendem Schema:
 1. Grundsätzliches Ziel: vollständiges Parken auf der Fahrbahn ggf. mit VAO Haltverbotszonen und Stellplatzmarkierungen (alternierend), teilweise mit VAO Einbahnstraßen
 2. In Gebieten mit hohem Parkdruck: Stellplatzmarkierungen mit einer Gehwegrestbreite von 2,00 m
 3. An kurzen Stellen mit besonders hohem Parkdruck und geringem Fußverkehrsaufkommen: Stellplatzmarkierungen mit einer Gehwegrestbreite von 1,60 m auf einer Länge von maximal drei Stellplätzen
- Öffentlichkeitsarbeit und Einholung einer politischen Empfehlung durch den Verkehrsbeirat 2019, Umsetzung zum 01.01.2020
- Bezug zum Radverkehr, § 2 Abs. 5 StVO: Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Geeignete Aufsichtspersonen über 16 Jahren dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auf dem Gehweg begleiten.

GEHWEGPARKEN



vorher



nachher



Öffentlichkeitsarbeit

UMLAUFSPERREN UND POLLER

Abbau aller Umlaufsperrren (teilweise mit Ersatzmaßnahmen)

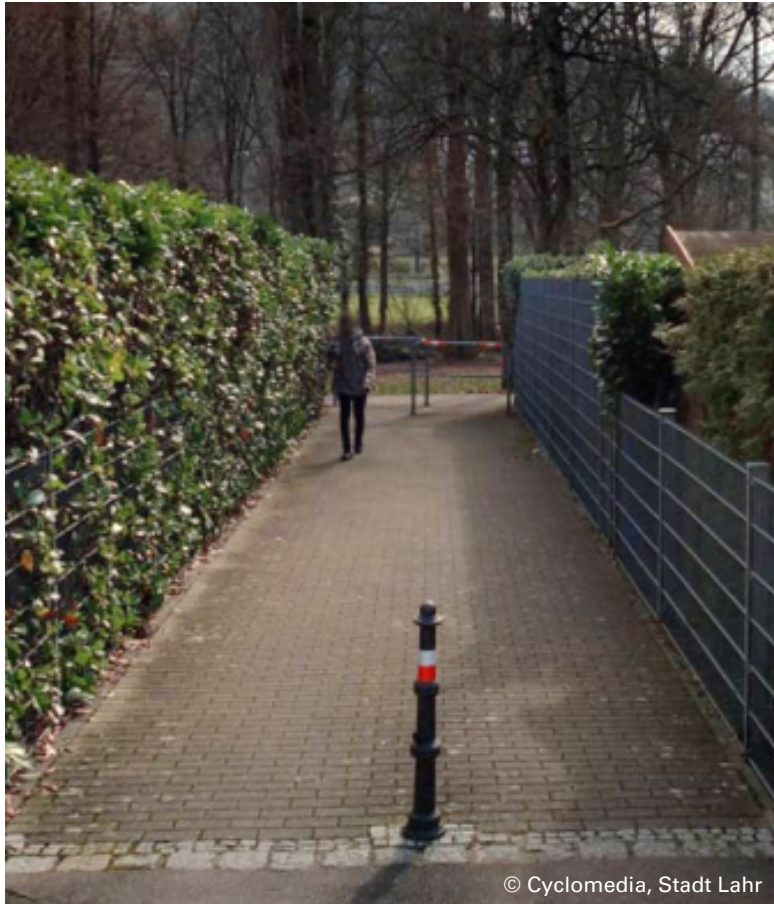


←vorher
nachher→



UMLAUFSPERREN UND POLLER

Beseitigung zahlreicher Poller



←vorher
nachher→



ÖFFNUNG VON EINBAHNSTRASSEN FÜR DEN RADVERKEHR IN GEGENRICHTUNG

- **Stand:** nahezu alle Einbahnstraßen sind für den Radverkehr in beide Richtungen befahrbar
- **Regelungen und Rechtsgrundlage:** ERA (Ausgabe 2010), Kapitel 7.2, StVO Zeichen 220 und VwV zur StVO § 41 zu Zeichen 220 Einbahnstraßen, Musterlösung 7.2-1 für Radverkehr in Erschließungsstraßen des Ministeriums für Verkehr, Stand November 2017
- **Anwendungsbereiche:** Liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei max. 30 km/h, soll Radverkehr zugelassen werden (Voraussetzungen beachten)

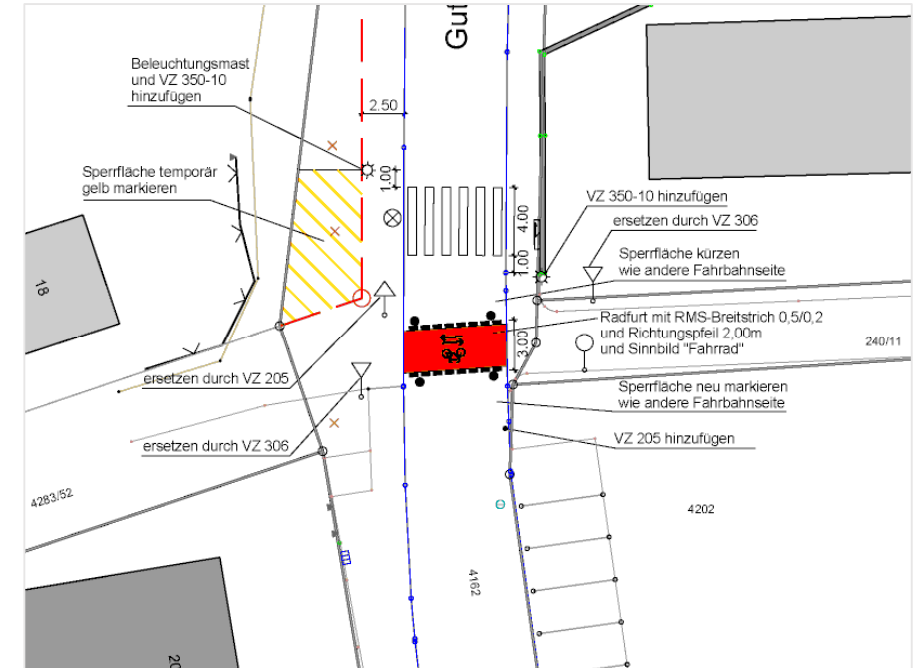


BEVORRECHTIGUNG DES RADVERKEHRS DURCH ÄNDERUNG DER VORFAHRTSREGELUNG

- **Stand:** Verkehrsbeirat hat über drei Örtlichkeiten beraten: 2x Zustimmung, 1x Rückstellung
- **Regelungen und Rechtsgrundlage:** ERA (Ausgabe 2010) Kapitel 6.3, StVO und VwV zur StVO, Musterlösung 6.3-1 VM BW (Stand 11/2017)
- **Anwendungsbereiche:** Straßen auf denen der Radverkehr ganz oder zeitweise die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist



← Bestand
Planung →



TEMPO 30 IM BEREICH EINES FUßGÄNGERÜBERWEGS

- **Stand:** Einholung einer politischen Empfehlung durch den Verkehrsbeirat erfolgreich, verkehrsrechtliche Anordnung und Umsetzung folgen zeitnah
- **Rechtsgrundlage:** StVO-Novelle 2024, § 45 Abs. 9 S. 4 StVO: qualifizierte Gefahrenlage muss nicht mehr vorhanden sein, Fußverkehr darf präventiv geschützt werden; max. Ausdehnung: 300 m



VERKEHRSVERSUCH WILLY-BRANDT-STRASSE

- **Stand:** provisorische Sperrung der Rechtsabbiegespur für Kfz-Verkehr, Radverkehr frei; Umbau geplant
- **Ziel:** Maßnahme als Schutzmaßnahme für den Schulverkehr temporär umgesetzt, dauerhafter Umbau soll Aufstellfläche erweitern und das Rechtsabbiegen ermöglichen
- **Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1, 3 StVO



ZUKUNFTSTHEMA NR. 1:

- **Ziel:** Tempo 30 von montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr auf hochfrequentierten Schulwegen
- **Stand:** Liste aller Straßen geeigneten Straßen wurde erstellt; erste verwaltungsinterne Diskussion ohne hundertprozentigen Konsens, weitere Diskussionen folgen; Schulwegpläne in Erstellung
- **Rechtsgrundlage:** § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO, ermöglicht durch die StVO-Novelle 2024

3. RadKONGRESS Baden-Württemberg 2025

Heidelberg, 10.10.2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie Fragen?

3. RadKONGRESS Baden-Württemberg 2025

Heidelberg, 10.10.2025

Martin Stehr

Abteilung Mobilität und Verkehr

martin.stehr@lahr.de

07821/910-0692

Carina Stuber

Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

carina.stuber@lahr.de

07821/910-0318